

Schulautonome Tage

Die schulautonomen Tage sind im Pflichtschulzeitgesetz § 3 Abs. 2 geregelt:

*„Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann in Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen das Schulforum und in Polytechnischen Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr **bis zu vier Tage** und **in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären.**“*

Das heißt:



Es gibt **grundsätzlich pro Jahr fünf schulautonome Tage**.



Auch für die Herbstferien werden schulautonome Tage sowie der Oster- und Pfingstdienstag verwendet

Außerdem:

Des Weiteren kann die Schule bei der Präsidiale 3 noch um **einen weiteren freien Tag** ansuchen.

→ **Voraussetzung:** Einer der schulautonomen Tage und der 6. zusätzliche Tag müssen für ganztägige Fortbildungsveranstaltungen verwendet werden.